

Aktenzeichen des Jugendamtes

Amt für Jugend und Familie
Frau Flachmann
Niederwall 23
33602 Bielefeld

510 / Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -		
25. Juni 2020		
510.1	510.2	510.3
510.4	510.5	

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Kinder – und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Ansprechpartner/in der Antrag stellenden Organisation

Name Anna Seiwald
Abschluss Diplom Pädagogin
Funktion Projektleiterin
Anschrift Akeleiweg 4, 33739 Bielefeld
Tel. 0521 3258692, 0179 7045534
Mail-Adresse anna_kuschner@mail.ru

Antrag stellende Organisation

Name Kinder-, Jugend- und Familienverein „Modellierten“
Anschrift Herforderstr. 130, 33609 Bielefeld
Tel. 0521 3258692, 0179 7045534
Mail-Adresse modellierten.bielefeld@gmail.com
Webseite www.modellierten-bielefeld.com
Sitz des Vereines Bielefeld
Organisationsform eingetragene Verein e.V.
Mitgliederzahl ca. 60 Familien

Zweck des Vereines Der Familien-, Kinder- und Jugendverein "Modellierten e.V." ist ein regional tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Verein zur Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Verein engagiert sich auf dem Gebiet der integrativen **Erziehungs- und Jugendarbeit**. Weitere Schwerpunkte sind außerschulische Bildungsarbeit, Freizeitgestaltung, Kulturarbeit, Förderung der Erziehung, internationale Begegnung sowie interkulturelle Jugendarbeit.

Der Verein ist vornehmlich auf die Förderung menschlicher Entfaltung und auf eine Verbesserung realer Bildungs- und Lebenschancen ausgerichtet.

Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der Jugendhilfe Nein
Höhe des monatlichen Beitrages als Anlage beigefügt
Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe 01.04.2017

Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht in Bielefeld am 12.02.2018
Vereinsregister-Nummer 4572

Gemeinnützigkeit anerkannt durch das Bielefeld am 01.08.2018
Finanzamt 305/5974/2811
Steuernummer

Bankverbindung DE22480501610000132100 BIC SPBIDE3BXXX
Sparkasse Bielefeld

Vorstandsmitglieder

1. Vorstandsvorsitzende:

Name / Geburtsdatum Eugen Seiwald geb. 20.01.1982
Abschluss Diplom Pädagoge
Arbeitsort Jobcenter Lippe, Arbeitsvermittler
Adresse Akeleiweg 4, 33739 Bielefeld

2. Vorstandsvorsitzende:

Name / Geburtsdatum Nathalie Voßenkämper geb. 29.10.1990,
Abschluss Bachelor of Arts, Erziehungswissenschaft/Deutsch
Arbeitsort Sozialpädagogin,
Adresse Wagnerstr. 11, 32130 Enger

Kooperationspartner / Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied beim Bielefelder Netzwerk der Migrant*innenorganisationen
BINEMO e.V., Ansprechpartner/in Herr C. Özer, Frau Dr. S. Kass.

Caritasverband Bielefeld e.V. – Fachdienst für Integration und Migration,
Integrationsagentur, Ansprechpartner Herr A. Hertel.

Kommunales Integrationszentrum Bielefeld, Ansprechpartnerin Frau M. Bergen.

Theaterlabor Bielefeld e.V. Ansprechpartnerin Frau S. Taubert.

Beizufügende Unterlagen

- Satzung des Vereines
- Beitragsordnung
- Protokoll der Gründerversammlung
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Schriftliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit i.S.v. § 51 AO
- Ausführliche Erläuterung und Beschreibung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 (Zielgruppe, Ziele, Aufgaben, Fachlichkeit)
- Erklärung und Nachweis zur bisherigen Tätigkeitsdauer auf dem Gebiet der Jugendhilfe i.S.d. § 1 SGB VIII / KJHG
- Tätigkeitsbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor der Antragstellung
- Präventions- und Schutzkonzept nach § 72 a SGB VIII
- Publikationen
- Diplome

Bielefeld, den 25.06.2020



1. Vorsitzende Eugen Seiwald

Familien-, Kinder- und Jugendverein Modellierton e.V.

Herforderstr. 128, 33609 Bielefeld

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen Familien-, Kinder- und Jugendverein „Modellierton e.V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

§2 Vereinszweck

2.1 Wie Modellierton ist die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen noch formbar. Deren Persönlichkeit kann durch kompetente Unterstützung und Begleitung weiterentwickelt und gefestigt werden. Den Kinder und Jugendlichen diese Unterstützung zu bieten, ist der Zweck des Vereines.

2.2 Familien-, Kinder- und Jugendverein „Modellierton e.V.“ ist ein regional tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Verein, der gleichzeitig Mitglied des Russischsprachiges Kinder- und Jugendclub „Modellierton“ e.V. Rheine ist. Als Ortsgruppe Bielefeld des Russischsprachiges Kinder- und Jugendclub „Modellierton“ e.V. Rheine hat er gleiches Werteverständnis und engagiert sich auf dem Gebiet der integrativen Erziehungs- und Jugendarbeit. Weitere Schwerpunkte seines Engagements sind außerschulische Bildungsarbeit, Freizeitgestaltung, Kulturarbeit, internationale Begegnung sowie interkulturelle und grenzüberschreitende Jugendarbeit.

2.3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

2.4 Der Verein unterstützt Familien und Alleinerziehende, Kinder zu selbstbewussten Mitgliedern einer demokratischen, multikulturellen Gesellschaft zu erziehen, die ihr Gegenüber respektieren und bereit sind, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Zielgruppen sind Familien, unabhängig von ihrer sozialen, religiösen oder ethnischen Herkunft.

2.5 Das Engagement des Vereins gilt Menschen sowohl vor, während als auch nach der Familienphase (Elternschaft). Es gilt sowohl der Einzelperson als auch ihrem gesellschaftlichen Beziehungsfeld.

2.6 Der Verein richtet sich vornehmlich auf die Förderung menschlicher Entfaltung und auf eine Verbesserung realer Bildungs- und Lebenschancen.

2.7 Er dient der Unterstützung von Eltern demokratische, humanistische Werte im Alltag zu praktizieren und eigene Lösungsmöglichkeiten für Probleme zu finden.

2.8 Der Verein will:

2.8.1 Menschen in den einzelnen Familienphasen begleiten

2.8.2 Eltern in ihrer Erziehungskompetenz stärken

2.8.3 die Begegnung und gegenseitige Beratung im interkulturellen Kontext ermöglichen

2.8.4 die Eltern in ihren Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten unterstützen

2.8.5 sich gegenüber der Öffentlichkeit für die Interessen der Familien und Chancengleichheit, insbesondere der Kinder unter Berücksichtigung einer sich ständig wandelnden multikulturellen Gesellschaft einsetzen.

2.9 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

2.10 Kreative und bildende Angebote für Kinder zur Förderung der kindlichen Entwicklung, der Sprachkompetenz und Entfaltung der Persönlichkeit.

2.11 Bildende Angebote zur Förderung der Elternkompetenz.

2.12 Pädagogische und beratende Unterstützung bei der mehrsprachigen Erziehung in der Familie.

2.13 Bildungsangebote zur Förderung der kulturellen und ästhetischen Bildung für Kinder und Jugendliche.

2.14 Aufbau und Pflege einer Lehrbuchsammlung.

2.15 Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Behörden im Bereich der interkulturellen Arbeit, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

2.16 Schaffung verschiedener Kulturangebote für Erwachsene, Kultur- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche sowie Durchführung von Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen, jeweils zur Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur, Integrationsförderung sowie Erweiterung und Pflege der interkulturellen Beziehungen unter Einbeziehung ausländischer und deutscher Fachleute.

2.17 Jugendaustausch zwischen osteuropäischen Ländern und Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Vereins und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Grenze für Aufmerksamkeiten aus Anlass eines persönlichen Ereignisses bis 40,00 € in Sachwerten gelten nicht als Zuwendungen. Die gleiche Regelung gilt bei einem besonderen Vereinsanlass.

3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6 Die Summe der allgemeinen Aufwandspauschale für ehrenamtliche Tätigkeit, die für den Verein ausgeübt wird, sog. Ehrenamtspauschale, richtet sich nach dem im § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag. Für die Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer sowie nebenberufliche künstlerische Tätigkeit ist eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (Übungsleiterfreibetrag) nach § 3 Nr. 26 EStG vorgesehen. Diese gilt nicht für die Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds und Kassenwarts.

3.7 Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

3.8 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

3.9 Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 4 Mittel

4.1 Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse von dritter Seite, sonstige Einnahmen u.Ä.

4.2 Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

4.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

5.2 Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft.

5.3 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an.

5.4 Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 6 Abs. 2. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.

5.5 Der Austritt eines Mitglieds ist zum Kalenderjahr möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

5.6 Die Mitglieder sind verpflichtet in jedem Jahr drei (3) Helferstunden abzuleisten. Bei Nichtableistung ist ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Betrag je nicht abgeleiteter Helferstunde im Folgejahr zu entrichten. Art und Umfang sowie weitere Einzelheiten der Helfereinsätze regelt der Vorstand. Bei Eintritt ist der Aufnahmemonat, bei Austritt der Kündigungsmonat maßgeblich und regelt somit die bis dahin zu leistenden Helferstunden.

5.7 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag über zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern.

7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der erste und zweite Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

7.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben, die laufenden Geschäfte zu führen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

auszuführen sowie Honorar- und Arbeitsverträge abzuschließen und zu kündigen.

- 7.5 Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.6 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 7.7 Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben können besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und andere hauptamtliche Kräfte bestellt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird in der Textform des § 126b BGB einberufen. Dabei soll die Kenntnisnahme der Einberufung durch alle Vereinsmitglieder gewährleistet werden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung, der Jahresvoranschlag und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über: Mitgliedsbeiträge (s. § 5), die Entlastung des Vorstands und die Wahl eines Vorstandsmitgliedes, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
- 8.5 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- 9.1 Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- 9.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich durch die Protokollführerin niederzulegen. Die Protokolle sind durch die Protokollführerin sowie durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26BGB zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 11.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Organisation des Russischsprachiges Kinder- und Jugendclub „Modellierten“ e.V. Rheine und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 17.03.2017 in Bielefeld beschlossen. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

	Vor- und Nachname	Geburtsdatum	Vollständige Anschrift	Datum	Unterschrift
1	Eugen Seiwald	20.01.1982	Akeleiweg 4, D-33739 Bielefeld	17.03.17	<i>Seiwald</i>
2	Anna Seiwald	05.07.1981	Akeleiweg 4, D-33739 Bielefeld	17.03.17	<i>AS</i>
3	Lidija Kuschner	25.12.1957	Sattlerstr. 21, D-48336 Sassenberg	17.03.17	<i>Lidija Kuschner</i>
4	Vera Seiwald	27.04.1957	Lünenerstr. 34, D-59368 Werne	17.03.17	<i>Seiwald</i>
5	Nathalie Voßenkämper	29.10.1990	Werfer Str. 134, D-32257 Bünde	17.03.17	<i>Nathalie Voßenkämper</i>
6	Lukas Wilke	19.08.1990	Werfer Str. 134, D-32257 Bünde	17.03.17	<i>L. Wilke</i>
7	Anna Al Abidi	01.01.1980	Auf der großen Heide 15, D-33609 Bielefeld	17.03.17	<i>Al. Abidi Anna</i>

Familien, Kinder- und Jugendvereins „Modellierton“

Niederschrift über die Gründungs- und Mitgliederversammlung mit Erstellung der Gründungssatzung und Wahlen zum Vorstand des Vereins.

Es versammelten sich heute am 17. März 2017, um 18 Uhr in der Privatwohnung von Anna Seiwald sieben, die in der Anwesenheitsliste (Anlage 1) namentlich und mit Anschrift eingetragenen stimmberechtigten Personen.

Herr Seiwald leitete die Sitzung und eröffnete die Versammlung. Sie begrüßte zunächst die anwesenden Gründungsmitglieder und erläuterte den Zweck der Versammlung. Durch Zuruf wurde Herr Seiwald zum Versammlungsleiter und Frau Seiwald zur Protokollführerin bestimmt. Sie erklärten sich bereit, die Ämter anzunehmen.

Durch den Versammlungsleiter erfolgt zunächst die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung. Es wird festgestellt, dass die Gründungsversammlung gemäß § 9 Nr. 2 der Satzung einberufen wurde, und zwar erfolgte die Einberufung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung. Alle eingeladenen Personen sind anwesend. Die Ladung zur Versammlung wird als ordnungsgemäß anerkannt und die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Herr Seiwald gab den Anwesenden die schon bei der Einberufung der Versammlung angekündigte Tagesordnung bekannt. Sie wurde den Anwesenden noch mal schriftlich ausgehändigt.

TAGESORDNUNG:

1. Aussprache und Beschlussfassung zur Gründung des Vereins, sowie Beschlussfassung über die Gründungssatzung;
2. Wahl des Vereinsvorstandes;
3. Anmeldung des Vereins und weiteres Vorgehen;
4. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Förder- und Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr;
5. Aussprache und Beschlussfassung zur 1. Vorstandssitzung;
6. Sonstiges.

Die Tagesordnung wurde von den Anwesenden ohne jeglichen Widerspruch in der vorgelegten Form gebilligt. Die Protokollführerin, Frau Seiwald, verteilte an die Anwesenden den Satzungsentwurf.

TOP 1: Aussprache und Beschlussfassung über die Gründung des Familien, Kinder- und Jugendvereins „Modellierton“, sowie Beschlussfassung über die Gründungssatzung.

Durch den Versammlungsleiter wurde die Satzung, die den Anwesenden im Entwurf bereits bekannt war, erläutert. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Versammlungsteilnehmer wurden eingearbeitet. Nach längerer Diskussion stellte Frau Seiwald den Satzungsentwurf zur Abstimmung. Die Endfassung der Satzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Protokolls ist, wurde beschlossen. Die Abstimmung erfolgte durch Handzeichen.

Das Ergebnis der Abstimmung:

- „7“ Ja-Stimmen;
- „0“ Nein-Stimmen;
- „0“ Enthaltungen;
- „0“ Ungültig;

Es wurden die folgenden einstimmigen Beschlüsse gefasst:

1. Die anwesenden Gründungsmitglieder bekräftigen einstimmig den Beschluss, den **Familien, Kinder- und Jugendvereins „Modellierten“**, und dessen Rechtsfähigkeit durch den Zusatz "e.V." durch Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzustreben.

2. Die Vereinssatzung wurde von allen anwesenden Gründungsmitgliedern angenommen. Frau Seiwald stellte daraufhin fest, dass der **Familien, Kinder- und Jugendvereins „Modellierten“**, gegründet ist und forderte die Anwesenden auf, ihren Beitritt durch Unterzeichnung in der Mitgliederliste und der Satzung zu bestätigen.

Die Satzung mit der Mitgliederliste (Anlage 2) wurden vorgelegt. Die eingetragenen Anwesenden erklärten dann einstimmig, dem neuen **Familien, Kinder- und Jugendvereins „Modellierten“**, als Mitglieder beizutreten.

TOP 2: Vorschläge zur Wahl der Vorstandsmitglieder mit anschließenden Wahlen.

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wurde durch den Versammlungsleiter, Herr Seiwald durchgeführt. Die Mitgliederversammlung verzichtete somit auf die Berufung eines Wahlleiters.

2. Zur Wahl für den Vorstand stellen sich Frau N. Voßenkämper und Herr E. Seiwald. Die Abstimmung erfolgte einzeln durch Handzeichen. Zu Vorstandsmitgliedern wurden in Abstimmung die folgenden Personen gewählt:

Das Ergebnis der Abstimmung:

Erste

Vorstandsvorsitzender Herr E. Seiwald

„6“ Ja-Stimmen;

„0“ Nein-Stimmen;

„1“ Enthaltungen;

„0“ Ungültig;

Zweite

Vorstandsvorsitzende Frau N. Voßenkämper

„6“ Ja-Stimmen;

„0“ Nein-Stimmen;

„1“ Enthaltungen;

„0“ Ungültig;

Alle in den Vorstand Gewählten erklärten, dass sie die Wahl annehmen.

Vorstand:

1. Vorstandsvorsitzender: Herr Eugen Seiwald, Dipl. Pädagoge., geb. am 20.01.1982 in Zelinograd (Kasachstan), Akeleiweg 4, 33739 Bielefeld

2. Vorstandsvorsitzende: Frau Nathalie Voßenkämper, Sozialpädagogik, geb. am 29.10.1990 in Bielefeld, Werfer Str. 134, 32257 Bünde

TOP 3: Anmeldung des Vereins beim Finanzamt und Eintragung ins Vereinsregister.

a) Der Vorstand wird beauftragt, den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt für Körperschaften zu beantragen.

b) Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht

TOP 4: Festsetzung der Beiträge für natürliche und juristische Personen

Der Vorstand schlug folgende Mitglieds-, Förderbeiträge und die einmalige Aufnahmegebühr vor:

Für natürliche Personen:

Die einmalige Aufnahmegebühr für alle Mitglieder 10,- EUR

Der jährliche Förderbeitrag	48,- EUR
Der jährliche Mitgliedsbeitrag	60,- EUR

Der jährliche Förderbeitrag für Familien	60,- EUR
Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Familien	72,- EUR

Für juristische Personen:

Die einmalige Aufnahmegebühr für alle Mitglieder 20,- EUR

Der jährliche Förderbeitrag	96,- EUR
Der jährliche Mitgliedsbeitrag	126,- EUR

Ergebnis der Abstimmung Angenommen mit:

„7“ Ja-Stimmen;
„0“ Nein-
Stimmen; „0“
Enthaltungen;
„0“ Ungültig;

Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen. Die Anwesenden unterschrieben die Beitragsordnung (Anlage 3).

Die genannten Beiträge werden jährlich einmal im Voraus, bis spätestens 31. Januar des laufenden Kalenderjahres, im Einzugsermächtigungsverfahren von der Kassenwartin erhoben. Eine andere Zahlungsweise ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss vom Vorstand beschlossen werden.

TOP 5: Vorstandssitzung

Die 1. Vorstandssitzung soll nach dem einstimmigen Beschluss der Mitglieder gleich zum Ende des Jahres 2017 durchgeführt werden, damit die Vereinsarbeit aktiviert werden kann. Der neugewählte Vorstand wird sich um einen schnellen Termin bemühen. Der erste Vorsitzende schlug sodann den 10.12.2017 vor.

Ergebnis der Abstimmung Angenommen mit:

„7“ Ja-Stimmen;
„0“ Nein-
Stimmen; „0“
Enthaltungen;
„0“ Ungültig

TOP 6: Verschiedenes

Nachdem keine Wortmeldungen zum Punkt Sonstiges mehr kamen, wurde durch Handzeichen einstimmig beschlossen, dass der Vorstand bis zur Eintragung in das Vereinsregister neben der Gewinnung von neuen Mitgliedern auch die Rechtsgeschäfte vornehmen soll, die zur Eintragung der Rechtsfähigkeit erforderlich sind. Im übrigen wurde der Vorstand beauftragt, umgehend beim zuständigen Finanzamt für Körperschaften den Antrag auf Gemeinnützigkeit (vorläufige Spendenempfangsberechtigung des Vereins) zu stellen, damit noch im Jahre 2017 eingehende Spenden bei den Spendengebern nach § 10 b EStG abzugsfähig sind.

Ergebnis der Abstimmung Angenommen mit:

- „7“ Ja-Stimmen;
- „0“ Nein-Stimmen;
- „0“ Enthaltungen;
- „0“ Ungültig;

Die Versammlung wurde somit um 20.00 Uhr geschlossen.

Bielefeld, den 17. März 2017

1. **Vorstandsvorsitzender** / Eugen
Seiwald /

2. **Vorstandsvorsitzende** /Nathalie
Voßenkämper/

Protokolführerin / Anna Seiwald/

Eintragungen beim Amtsgericht Bielefeld im Vereinsregister 4572

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Familien-, Kinder- und Jugendverein Modellierten e.V.

b) Sitz:

Bielefeld

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Bestellt als

Vorstand:

Seiwald, Eugen, Bielefeld, *20.01.1982

Bestellt als

Vorstand:

Voßenkämper, Nathalie, Bünde, *29.10.1990

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 17.03.2017.

5.

a) Tag der Eintragung:

12.02.2018

Draeger

b) Bemerkungen:

Beschl. Bl. 5 - 10 d.A.

Satzung Bl. 11 - 15 d. A.

Finanzamt Bielefeld-Innenstadt

Steuernummer
305/5974/2811

Finanzverwaltung NRW Postfach 100371 - 33503 Bielefeld

Ort, Datum
33607 Bielefeld,

- 1. 08. 18

Straße
Ravensberger Straße 90

Organisationseinheit, Telefon
VBZ 14 0521 548-2114

Herrn
Eugen Seiwald
Akeleiweg 4
33739 Bielefeld

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach
den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

als gesetzlicher Vertreter für Familien-, Kinder- u. Jugendverein Modellierton e.V. Herforder Str. 128, 33609 Bielefeld

Feststellung

Die Satzung	<input type="checkbox"/> der vorgenannten Körperschaft	<input checked="" type="checkbox"/> der Körperschaft
Familien-, Kinder- u. Jugendverein Modellierton e.V. (Bezeichnung der Körperschaft)		
in der Fassung vom 22.06.2017 (zuletzt geändert am) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.		

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert	<input type="checkbox"/> mildtätige Zwecke	<input type="checkbox"/> kirchliche Zwecke
<input checked="" type="checkbox"/> folgende gemeinnützige Zwecke:		
Förderung der Jugendhilfe		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO)
Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO)
_____		(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)
_____		(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden
 Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge
 Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
 Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12.2020 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Begründung und Nebenbestimmung

Erläuterung und Beschreibung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75

Wie Modellierton ist die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen noch formbar. Deren Persönlichkeit kann durch kompetente Unterstützung und Begleitung weiterentwickelt und gefestigt werden. Den Kindern und Jugendlichen diese Unterstützung anzubieten, ist der **Zweck des Vereines**.

Der Familien-, Kinder- und Jugendverein "Modellierton e.V." ist ein regional tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Verein zur Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Verein engagiert sich auf dem Gebiet der integrativen **Erziehungs- und Jugendarbeit**. Weitere Schwerpunkte sind außerschulische Bildungsarbeit, Freizeitgestaltung, Kulturarbeit, internationale Begegnung sowie interkulturelle Jugendarbeit.

Der Verein ist vornehmlich auf die Förderung menschlicher Entfaltung und auf eine Verbesserung realer Bildungs- und Lebenschancen ausgerichtet.

Ziel des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. **Unsere Zielgruppe** sind Familien, unabhängig von ihrer sozialen, religiösen und ethnischen Herkunft. Diesen Familien ermöglichen wir einen Zugang zu kulturellen, künstlerischen und pädagogischen Angeboten.

Der Verein unterstützt Familien und Alleinerziehende, Kinder zu selbstbewussten Mitgliedern einer demokratischen, multikulturellen Gesellschaft zu erziehen, die ihr Gegenüber respektieren und bereit sind, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Er dient der Unterstützung von Eltern demokratische, humanistische Werte im Alltag zu praktizieren und eigene Lösungsmöglichkeiten für Probleme zu finden.

Das Engagement des Vereins gilt Menschen sowohl vor, während als auch nach der Familienphase (Elternschaft). Es gilt sowohl der Einzelperson als auch ihrem gesellschaftlichen Beziehungsfeld.

Wir bieten bereits eine Vielzahl an künstlerischen und kreativen sowie musischen und gestalterischen Angeboten an.

Darunter fallen themenbezogene und jahreszeitenabhängige Mal- und Bastelkurse, Koch- und Backkurse,

Tanzgruppen, Musikunterricht, kreatives Gestalten, Sprachkurse und Turnangebote. Bisher haben wir alle unsere Projekte in Eigenregie und Dank freiwilliger Helfer und Spender realisieren können.

Als unsere Aufgaben sehen wir:

- Menschen in den einzelnen Familienphasen zu begleiten
- Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken
- die Begegnung und gegenseitige Beratung im interkulturellen Kontext zu ermöglichen
- die Eltern in ihren Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten zu unterstützen
- sich gegenüber der Öffentlichkeit für die Interessen der Familien und Chancengleichheit, insbesondere der Kinder unter Berücksichtigung einer sich ständig wandelnden multikulturellen Gesellschaft einzusetzen.

Der **Satzungszweck** wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Kreative und bildende Angebote für Kinder zur Förderung der kindlichen Entwicklung, der Sprachkompetenz und Entfaltung der Persönlichkeit.
- Bildende Angebote zur Förderung der Elternkompetenz.
- Pädagogische und beratende Unterstützung bei der mehrsprachigen Erziehung in der Familie.
- Bildungsangebote zur Förderung der kulturellen und ästhetischen Bildung für Kinder und Jugendliche.
- Aufbau und Pflege einer Lehrbuchsammlung.
- Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und Behörden im Bereich der interkulturellen Arbeit, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.
- Schaffung verschiedener Kulturangebote für Erwachsene, Kultur- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche sowie Durchführung von Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen, jeweils zur Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur, Integrationsförderung sowie Erweiterung und Pflege der interkulturellen Beziehungen unter Einbeziehung ausländischer und deutscher Fachleute.
- Jugendaustausch zwischen osteuropäischen Ländern und Deutschland.

Der Verein ist **Mitglied** beim Bielefelder Netzwerk der Migrantenorganisationen BINEMO e.V., Ansprechpartner/in Herr C. Özer, Frau Dr. S. Kass.

Kooperationspartner:

Caritasverband Bielefeld e.V. – Fachdienst für Integration und Migration, Integrationsagentur, Ansprechpartner Herr A. Hertel.

Theaterlabor Bielefeld e.V. Ansprechpartnerin Frau S. Taubert.

Kommunales Integrationszentrum Bielefeld, Ansprechpartnerin Frau M. Bergen.

Fachlichkeit

Unsere pädagogischen und künstlerischen Fachkräfte besitzen akademische Abschlüsse und Qualifikationen sowie zahlreiche Erfahrungen in der sozialen interkulturellen Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Unten den Honorarkräften und Ehrenamtlichen sind sowohl Frauen als auch Männer mit und ohne Migrationshintergrund vertreten.

Die Projektarbeit führt Diplom Pädagogin Frau A. Seiwald, Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft/Pädagogik, Universität Bielefeld durch.

Der 1. Vorsitzende, Herr E. Seiwald ist Diplom Pädagoge, Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft/Pädagogik, Universität Bielefeld.

Die 2. Vorstandsvorsitzende, Frau N. Voßenkämper ist Sozialpädagogin, Bachelor of Arts Erziehungswissenschaft/Deutsch, Universität Bielefeld.

Ehrenamtlicher Herr L. Wilke, Student Mathematik und Sozialwissenschaften auf Lehramt, Universität Bielefeld.

Sachbericht 2019/20

Familien-, Kinder- und Jugendverein „Modellierton e.V.“ ist ein regional tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Verein, der gleichzeitig Mitglied des BI-NEMO e.V. ist. Der Verein engagiert sich auf dem Gebiet der integrativen Erziehungs- und Jugendarbeit. Weitere Schwerpunkte seines Engagements sind außerschulische Bildungsarbeit, Freizeitgestaltung, Kulturarbeit, internationale Begegnung sowie interkulturelle und grenzüberschreitende Jugendarbeit.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 10:00 bis 19.00 Uhr. Samstag von 10.00 bis 15.00 Uhr.
Die meisten Mitglieder sind Migranten Familien mit Kinder von 0 Jahren bis 18 Jahren.
Mitgliederzahl: ca. 60 Familien.

Angebote:

4 Mutter-Kind-Spielgruppen für Kinder von 1 bis zum 4 Jahren.

Zielsetzung Kontaktmöglichkeiten für zumeist Frauen / Mütter zu schaffen, deren Familienkonstellation schwierig ist und/oder die keine familiäre Bindungen vor Ort oder in der Nähe haben. Mütter mit Migrationshintergrund sind willkommen und nutzen den Treff ebenfalls; Förderung eines verlässlichen nachbarschaftlichen Netzwerkes, das gegenseitige Hilfestellung und Stützen ermöglicht, kann so erreicht werden. Information und Austausch für Eltern und Mütter über altersentsprechende Entwicklung von Kindern und entsprechende Spiele und Angebote.

Tanz-, Kunst-, Nähen-, Kochen und Musik-AGs für Kinder von 6 bis 15 Jahren.

Insgesamt haben die beiden Gruppen ca. 100 Kinder besucht.

Projekte

„Sommer, Sonne, Schutz für uns“ gefördert vom Kinderhilfswerk und Bundesministerium für Bildung und Forschung. Durchführungszeitraum. 01.10.2018 -02.06.2019 Teilnehmerzahl: 50 Kinder.

„Bitte, Applaus!“ – Kindermusical gefördert vom Aktion Mensch. Durchführungszeitraum: 01.09.2019 - 30.08.2022. Teilnehmerzahl: 30 Kinder.

„Movie Makers - Wir drehen einen Kurzfilm“ gefördert vom Bundesverband Jugend und Film e.V. und Bundesministerium für Bildung und Forschung. Durchführungszeitraum: 15.04.2019-30.11.2019. Teilnehmerzahl: 12 Jugendliche.



Modellierton

Kinder-, Jugend- und Familienverein

„Tanz spricht alle Sprachen!“- Tanz- und Theatercamp mit Übernachtung gefordert von NEMO e.V. Dortmund und Bundesministerium für Bildung und Forschung.
Durchführungszeitraum: 14.10-19.10.2019. Teilnehmerzahl: 20 Kinder.

„Bühne auf!“ –Theaterferiencamp gefördert vom Aktion Mensch. Durchführungszeitraum: 21.10-25.10.2019. Teilnehmerzahl: 20 Kinder.

„Löwenstark“- Turngruppe für Kinder von 2-5 Jahren gefördert von Aktion Mensch.
Durchführungszeitraum: 01.09.2019- 30.08.2020. Teilnehmerzahl: 20 Kinder.

Im Rahmen des Projektes „Movie Makers“ – Wir drehen einen Kurzfilm nahmen die Teilnehmer an dem Bielefelder Kinderfilmwettbewerb, der vom Bielefelder Lichtwerk organisiert wurde, in Oktober teil. Mit zwei 5-Minutigen Kurzfilme haben die Kinder den 1. und den 2. Preis gewonnen.

Familienfeste

Im Dezember 2018, 2019 wurde zusammen mit Kooperationspartner Russische Schule „Kaleidoskop“ ein Weihnachtsfeier organisiert. In Juli 2018, 2019 wurde mit dem gleichen Kooperationspartner ein Sommerfest durchgeführt.

Honorarkräfte und Ehrenamtliche

Es arbeiten die künstlerischen Honorarkräfte, die durch die Ehrenamtlichen unterstützt werden. Der Verein wird momentan von zwei Vorstandsvorsitzenden unterstützt.

Weitere Planung und Ausblick

Der Vorstand arbeitet an der Stabilisierung und Zukunftssicherung durch gezielten Ausbau der Infrastruktur, Mitgliederzahl und Angebotes. Weiteres Ziel ist es, die Vorsitzende des Vereins von der täglichen Projektarbeit zu entlasten. Dafür ist eine Ansprechperson für die Projekt- Koordination etabliert und durch den verstärkten Einsatz von Honorarkräften im Bereich Presse/Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising wird eine solche Entlastung bereits geschaffen. Geplant ist weiterhin eine Projektleitungsstelle zu finanzieren, die für die Steuerung und Umsetzung der laufenden Projekte und den Ausbau des Projektangebots zuständig ist.

Der Anspruch von Modellierton e. V., in allen Kunstkategorien Projekte anzubieten, konnte 2018/2019 mit kleinen Projekten, die auch für 2020/21 wieder in Planung sind, untermauert werden.

Ziel ist es, langfristig immer Projekte aller Kategorien in der Nähe der Kinder anbieten zu können und den Pool an qualifizierten, künstlerischen Honorarkräften auszubauen und zu verstärken.

Durch gezieltes Fundraising sollen 2020 die planbaren Einnahmen erhöht werden, um die Flexibilität in den Projekten und eine langfristige Planung zu ermöglichen.

Entwicklungspotenziale und Chancen

Im Bereich Flüchtlingsintegration hat Modellierton e.V. durch seine Erfahrung gute Aussichten einen längerfristigen Beitrag leisten zu können. Außerdem sieht der Verein die Chance in den neuen digitalen Medien auch Jugendliche verstärkt mit digitalen Programmen zu erreichen und somit die Zielgruppe gezielter anzusprechen.

Der Verein plant die Öffentlichkeitsarbeit weiter ausbauen. Im Rahmen von Stadtfesten und Festivals seine Präsenz zeigen und für Kinder und Jugendliche Kunstaktionen an zu bieten. Außerdem wird die Videoserie etabliert, um unsere professionellen Künstler vorzustellen und Einblick in ihre Arbeit zu geben.

Dieses Engagement bietet eine weitere Chance, um mehr lokale Unterstützer und ungebundene Projektfördermittel zu generieren, denn es zeigt sich ein gesellschaftlicher Wandel hin zum verstärkten sozialen Engagement und der verstärkten Bereitschaft von Unternehmen, ihre soziale Verantwortung (Corporate Social Responsibility) auszubauen.

Risiken

Manche Stärken bergen aber andererseits auch Schwächen und damit Risiken in sich. So ist das ausschließlich ehrenamtliche Engagement ein Segen, aber es erschwert die Arbeit durch hohe Fluktuation, die zu Kapazitätsengpässen führen kann.

Auch ist zu beobachten, dass immer mehr Wettbewerber mit ähnlichen Konzepten auftreten. Es gilt durch verstärkte Wettbewerbsanalyse, konsequent professioneller Vorbereitung von Kursen und einer gezielten Projektanalyse dafür Sorge zu tragen, dass der Anspruch von Modellierton sichtlich erfüllt und umgesetzt wird.

Das Fehlen an kalkulierbaren Großspenden ist somit ein Risiko, dem der Verein durch strategisch kontinuierlich durchgeführtes Fundraising entgegen zu wirken versucht. Das Ziel ist es, durch die Finanzierung einer Projektleitung mehr Freiraum für die ehrenamtlich tätige Vorsitzende des Vereins zu schaffen, um gezielt Fundraising betreiben und neue Mitglieder gewinnen zu können.

 Anna Seiwald, 25.06.2020